

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Sammelübersicht 88 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen — Drucksache 11/3291 —

Der Bundestag wolle beschließen, die Petition 4-11-07-3133-9710 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 30. November 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Petitionsausschuß erhielt drei Eingaben, wobei einer Eingabe 902 unterstützende Unterschriften beigelegt waren, deren zentrales Anliegen darin besteht, eine Amnestie für diejenigen durchzusetzen, die wegen einer Teilnahme an sogenannten Sitzblockaden der Friedensbewegung (in Mutlangen und anderswo) u. a. wegen Nötigung verurteilt wurden.

Die Demonstranten, die gegen die Stationierung von Pershing-2-Raketen und bodengestützten Marschflugkörpern in der Bundesrepublik Deutschland dadurch protestiert haben, daß sie sich auf Zufahrtsstraßen zu Stationierungsstandorten niederließen, dort vorübergehend ohne gewalttätiges Verhalten verweilten und infolgedessen diese Zufahrt zu militärischem Gelände vorübergehend unmöglich machten, haben keine Gewalt angewendet. Sie haben sich auf rein passive Verhaltensweisen beschränkt. Zu ihrem Verhaltenskodex gehörte es, polizeiliche Maßnahmen, auch solche des unmittelbaren Zwangs widerstandslos über sich ergehen zu lassen. Sie strebten nicht einmal eine effektive Zwangswirkung auf staatliche Entscheidungsträger an. Nur die durch Anwendung körperlicher Kraft erfolgte Beseitigung eines Widerstands darf als Gewalt i. S. d. § 240 StGB angesehen werden. Die ausrufende Interpretation des Gewaltbegriffs durch den Bundesgerichtshof seit der Läßle-Entscheidung ist unakzeptabel. Sie führt zu dem mit der Demonstrationsfreiheit nicht zu vereinbarenden Ergebnis, daß Verkehrsbehinderungen durch Demonstrationen auch bei rechtmäßigen Veranstaltungen als Gewalt im Sinne des Nötigungstatbestandes angesehen werden können.

Die Sitzdemonstranten haben nicht verwerflich gehandelt. Sie wollten die Nachrüstung verhindern und den atomaren Rüstungswettlauf stoppen. Ihr Ziel war die Bewahrung und die Festigung des Friedens. Diese zu den vom Grundgesetz festgelegten Staatszielen gehörende Absicht darf nicht außer Acht gelassen werden. Das Handeln der Sitzdemonstranten war gemeinwohlorientiert und nicht auf die Durchsetzung eigennütziger oder gruppenspezifischer Interessen gerichtet. Unter Berücksichtigung dieser Umstände durften bloße Sitzdemonstrationen mit nur kurzfristiger Verkehrsbeeinträchtigung weder bei rechtlicher noch politischer noch moralischer Betrachtungsweise als verwerflich beurteilt werden.

Die Verurteilungen der Sitzdemonstranten wegen Nötigung nach § 240 StGB sind somit weder rechtlich noch moralisch haltbar. Deshalb ist es geboten, den § 240 StGB so zu ändern, daß Sitzdemonstranten in vergleichbaren Fällen künftig nicht mehr bestraft werden. Diejenigen Sitzdemonstranten, die infolge der nicht vertretbaren Interpretation des § 240 StGB bereits bestraft worden sind, müssen dann amnestiert werden. Nur dadurch kann der durch die ungerechtfertigten Verurteilungen gestörte Rechtsfriede wiederhergestellt werden. Denen, die in Wahrung ihrer Grundrechte an den Sitzdemonstrationen teilgenommen haben, und allen anderen Bürgern muß bestätigt werden, daß unser demokratischer Staat dem engagierten Protest von Bürgern auch dann, wenn er sich gegen Beschlüsse der parlamentarischen Mehrheit richtet, als konstitutiven Teil der politischen Freiheit ansieht und ihn nicht als kriminell einstuft.